

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes

nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI

zur Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI (Ergänzungshilfen-Richtlinien)

vom 22.02.2023 in der Fassung vom 26.01.2026

Der GKV-Spitzenverband¹ hat unter Beteiligung des Bundesamtes für Soziale Sicherung

auf Grundlage des § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI

am 22.02.2023 die Richtlinien zur Beantragung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI beschlossen. Den Bundesvereinigungen der Träger von stationären Pflegeeinrichtungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Richtlinien sind mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

Präambel

Nach § 154 SGB XI erhalten zugelassene teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen² die gestiegenen Gas-, Fernwärme- und Strompreise erstattet. Sie haben einen Anspruch auf die sogenannte Ergänzungshilfe für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024. Hierbei handelt es sich um die Erstattung der jeweils einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung des Referenzmonats März 2022 und der aktuellen monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung. Für Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, wird der Referenzmonat Februar 2022 bzw. der zum 15.02.2022 geltende Neukundenpreis für die Berechnung der Ergänzungshilfe herangezogen. Pflegeeinrichtungen, bei denen eine monatliche Abrechnung nach dem tatsächlichen monatlichen Energieverbrauch erfolgt oder bei denen die Energiekosten in der monatlichen Bruttomiete enthalten sind, erhalten die Differenz zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch bzw. den aktuellen in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten und denen des Referenzmonats März 2022. Für Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, wird zur Berechnung der Ergänzungshilfe als Referenzmonat Februar 2022 bzw. der zum 15.02.2022 geltende Neukundenpreis herangezogen. Ab dem 01.04.2023 können Pflegeeinrichtungen, die mit dem Energieversorger nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen, alternativ den durchschnittlichen Preis pro Verbrauchseinheit für den Referenzmonat März 2022 zu Grunde legen. Sofern diese Pflegeeinrichtungen nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, kann alternativ zur Berechnung der Ergänzungshilfe für den Referenzmonat Februar 2022 der zum 15.02.2022 geltende durchschnittliche Preis je Verbrauchseinheit herangezogen werden. Sofern sich aufgrund der jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers für den Erstattungszeitraum Nachzahlungen ergeben, können die Pflegeeinrichtungen diese zusätzlich bei den Pflegekassen geltend machen. Rückzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers ergeben, sind an die Pflegekasse zurückzuzahlen. Es besteht eine Verpflichtung für die Pflegeeinrichtungen zur Vorlage der jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers für den Erstattungszeitraum. Kommt die Pflegeeinrichtung dieser Verpflichtung nicht nach, werden die bereits ausbezahlten Ergänzungshilfen für den betreffenden Erstattungszeitraum um 100% gekürzt.

Anspruchsberechtigte Pflegeeinrichtungen, die im Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 Ergänzungshilfen erhalten haben, sind verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durchführen zu lassen und deren Durchführung bis zum 15.01.2024 nachzuweisen. Andernfalls wird die Ergänzungshilfe in den Monaten Januar 2024 bis April 2024 um 20% gekürzt. Die Kosten der Energieberatung werden in Abhängigkeit der Einrichtungsgröße in Höhe von bis zu 4.000 Euro (bis zu 60 Plätze) bzw. 6.000 Euro (bis zu 150 Plätze) bzw. 7.500 Euro (mehr als 150 Plätze) erstattet, sofern die Kosten nicht aus anderen Fördermitteln finanziert werden.

Der GKV-Spitzenverband legt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und unter Beteiligung des Bundesamtes für Soziale Sicherung das Nähere zum Erstattungsverfahren und den erforderlichen Nachweisen in den vorliegenden Richtlinien fest. Auf der Grundlage des in den Richtlinien festgelegten Antragsverfahrens zahlen die Pflegekassen die Ergänzungshilfen an die Pflegeeinrichtungen aus. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, sind öffentliche Zuschüsse und andere Unterstützungsmaßnahmen mit der Zielsetzung einer Entlastung der Pflegeeinrichtungen von gestiegenen Gas-, Fernwärme- und Strompreisen von der Pflegeeinrichtung anzugeben und bei der Berechnung der

² Einschließlich der stationären Hospize, die über eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI verfügen.

Ergänzungshilfe zu berücksichtigen. Den Bundesvereinigungen der Träger von stationären Pflegeeinrichtungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Änderungen in der Fassung vom xx.xx.202x gehen zurück auf die Regelungen des Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP). Weitere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Pflegekassen und die nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen³ sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

2. Erstattungsanspruch

- (1) Die nach § 72 SGB XI zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen⁴ sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen (nachfolgend Pflegeeinrichtungen genannt) haben einen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen den monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom für den Betrieb der Einrichtung (Ergänzungshilfe) in der Zeit vom 01.10.2022 bis 30.04.2024. Für Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, wird als Referenzmonat der Februar 2022 herangezogen. Als Grundlage zur Berechnung der Ergänzungshilfe wird dabei die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung angesetzt, die die Pflegeeinrichtung bei einem Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen hätte monatlich zahlen müssen. Der Erstattungsanspruch umfasst in diesem Fall die Differenz der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den Monat Februar 2022 (Referenzmonat) und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung.
 - (2) Die monatlich abschlägige Brutto-Vorauszahlung nach Absatz 1 ist die für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom festgelegte regelmäßige Vorauszahlung für den voraussichtlichen Verbrauch der jeweiligen Energieverbrauchsgüter je Monat. Zugrunde gelegt wird die monatliche abschlägige Brutto-Vorauszahlung für die Pflegeeinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1. Besteht ein Energieversorgungsvertrag für mehrere Versorgungsangebote, dann sind die monatlich abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Pflegeeinrichtungen zuzuordnen.
 - (3) Bei Pflegeeinrichtungen, die monatlich den tatsächlichen Energieverbrauch zahlen, wird der Verbraucherendpreis (in der Rechnung des Energieversorgers ausgewiesener Gesamtbetrag) für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom des Referenzmonats März 2022 zu Grunde gelegt. Der Erstattungsanspruch umfasst die Differenz zwischen dem Verbraucherendpreis im Monat März 2022 und dem aktuellen Verbraucherendpreis des jeweiligen Antragsmonats. Bei Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, umfasst der Erstattungsanspruch die Differenz zwischen dem Referenzmonat Februar 2022 gemäß Absatz 1 Satz 2 und dem aktuellen Verbraucherendpreis des jeweiligen Antragsmonats.
- (3a) Alternativ zu Absatz 3 kann ab 01.04.2023 der durchschnittliche Preis pro Verbrauchseinheit für den Referenzmonat März 2022 zu Grunde gelegt werden. Dieser ergibt sich aus dem in der Rechnung des Energieversorgers für März 2022 ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrag dividiert durch die

³ Einschließlich der stationären Hospize, die über eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI verfügen.

⁴ Einschließlich der stationären Hospize, die über eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI verfügen.

Verbrauchsmenge im März 2022. Der Erstattungsanspruch umfasst die Differenz zwischen dem in der Rechnung des Energieversorgers ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrag des Antragsmonats und der mit dem durchschnittlichen Preis pro Verbrauchseinheit für den Referenzmonat März 2022 multiplizierten monatlichen Verbrauchsmenge des jeweiligen Antragsmonats.

Beispiel:

Rechnungsbetrag März 2022:	4.400 €
Verbrauch März 2022:	35.000 kWh

Durchschnittlicher Preis pro Verbrauchseinheit März 2022:
 $4.400 \text{ Euro} : 35.000 \text{ kWh} \approx 0,1257 \text{ Euro}$

Rechnungsbetrag April 2023:	7.950 €
Verbrauch April 2023:	30.000 kWh

Erstattungsanspruch April 2023 (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen):
 $0,1257 \text{ Euro} \times 30.000 \text{ kWh} \approx 3.771,43 \text{ Euro}$
 $7.950 \text{ Euro} - 3.771,43 \text{ Euro} \approx 4.178,57 \text{ Euro}$

Bei Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, kann der durchschnittliche Preis pro Verbrauchseinheit für den Referenzmonat Februar 2022 zu Grunde gelegt werden. Hierfür wird der Brutto-Rechnungsbetrag zu Grunde gelegt, den die Pflegeeinrichtung mit denselben Konditionen aufgrund des Neukundenpreises zum 15.02.2022 beim aktuellen Energieversorger hätte zahlen müssen. Dieser wird durch die durch den Energieversorger geschätzte Verbrauchsmenge für Februar 2022 dividiert. Der Erstattungsanspruch für den jeweiligen Antragsmonat umfasst die Differenz zwischen dem in der Rechnung des Energieversorgers ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrag des Antragsmonats und der mit dem durchschnittlichen Preis pro Verbrauchseinheit für den Referenzmonat Februar 2022 multiplizierten monatlichen Verbrauchsmenge des jeweiligen Antragsmonats.

- (4) Bei Pflegeeinrichtungen, bei denen die Kosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom in der monatlichen Bruttomiete enthalten sind, wird der in der Bruttomiete für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom ausgewiesene Betrag des Referenzmonats März 2022 zu Grunde gelegt. Der Erstattungsanspruch umfasst die Differenz zwischen den in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten im Monat März 2022 und den in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten des jeweiligen Antragsmonats. Bei Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, umfasst der Erstattungsanspruch die Differenz zwischen dem Referenzmonat Februar 2022 gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 und den in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten des jeweiligen Antragsmonats.
- (5) Bei einem Wechsel der Energieart innerhalb des Erstattungszeitraums finden die Regelungen zur Zulassung der Pflegeeinrichtungen nach dem 31.03.2022 entsprechend Anwendung. Als Grundlage für die Ergänzungshilfe ist der Referenzmonat Februar 2022 zu Grunde zu legen.

- (6) Sofern ein Pflegeeinrichtungsträger über mehrere Pflegeeinrichtungen verfügt, ist für den Anspruch auf Ergänzungshilfe der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung die monatlich abschlägige Vorauszahlung bzw. der jeweilige Verbraucherendpreis bzw. die in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten zuzuordnen. Sofern keine Zuordnung aufgrund eigenständiger Abrechnungen erfolgen kann, erfolgt eine prozentuale Zuordnung entsprechend der Quadratmeterzahl der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung.
- (7) Gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit gleicher Zielsetzung für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.04.2024 sind zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen. Die im Dezember 2022 gewährte Entlastung der Letztverbraucher (nachfolgend Dezember-Soforthilfe genannt) durch den Bund gemäß dem Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften wird insoweit berücksichtigt, dass für den Dezember 2022 kein Anspruch auf Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Fernwärme besteht. Der Anspruch auf Ergänzungshilfen für leitungsgebundenen Strom für den Monat Dezember 2022 bleibt davon unberührt.

3. Geltendmachung des Anspruchs auf Ergänzungshilfen

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Ersatzkassen legen die jeweils zuständige Pflegekasse für die Durchführung des Verfahrens fest.
- (2) Die Beantragung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Pflegeeinrichtung zu unterzeichnen. Die Beantragung hat die Angaben nach den Absätzen 3 bis 9 sowie die Erklärungen nach Absatz 12 zu enthalten und soll in elektronischer Form eingereicht werden; in diesem Fall ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend. Für die Beantragung ist je Pflegeeinrichtung das Antragsformular 1 in der Anlage dieser Richtlinien fortlaufend, insbesondere bei Änderungsmitteilungen nach Absatz 13 Satz 12, zu verwenden. Pflegeeinrichtungen, die nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß Ziffer 2 Absatz 3 bzw. gemäß Ziffer 2 Absatz 3a abrechnen, verwenden für die Beantragung das Antragsformular 2 in der Anlage dieser Richtlinien.

- (3) Folgende Angaben sind für die Erstattung der Ergänzungshilfe erforderlich:
- a) Name, Sitz und Institutionskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung,
 - b) Versorgungsform (teilstationäre oder vollstationäre Pflegeeinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung, stationäres Hospiz),
 - c) Name und Anschrift des Trägers der Pflegeeinrichtung,
 - d) Höhe der beantragten Ergänzungshilfe,
 - e) Angabe des Monats bzw. der Monate, für den oder die die Ergänzungshilfe beantragt wird.
- (4) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, die mit dem Energieversorger monatlich abschlägige Brutto-Vorauszahlungen vereinbart haben und am 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- a) Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für März 2022,
 - b) Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate,
 - c) Sofern bekannt, der Zeitpunkt, bis zu dem die unter b) angegebene monatliche abschlägige Brutto-Vorauszahlung vertraglich vereinbart ist,
 - d) Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (5) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, die mit dem Energieversorger monatlich abschlägige Brutto-Vorauszahlungen vereinbart haben und nach dem 31.03.2022 zugelassen worden sind, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- a) Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung mit denselben Konditionen aufgrund des Neukundenpreises zum 15.02.2022 beim aktuellen Energieversorger hätte zahlen müssen,
 - b) Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate,
 - c) sofern bekannt, der Zeitpunkt, bis zu dem die unter b) angegebene monatliche abschlägige Brutto-Vorauszahlung vertraglich vereinbart ist,
 - d) Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (6) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, die mit dem jeweiligen Energieversorger nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abrechnen und der Verbraucherendpreis im Referenzmonat März 2022 gemäß Ziffer 2 Absatz 3 zu Grunde gelegt wird sowie am 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- a) Für den Referenzmonat März 2022 der nachgewiesene Verbraucherendpreis,
 - b) Höhe des Verbraucherendpreises für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch,

- c) Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (6a) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, die mit dem jeweiligen Energieversorger nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abrechnen und den durchschnittlichen Preis je Verbrauchseinheit für den Referenzmonat März 2022 gemäß Ziffer 2 Absatz 3a zu Grunde legen und am 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- a) Für März 2022 der in der Rechnung des Energieversorgers ausgewiesene Brutto-Rechnungsbetrag sowie die Verbrauchsmenge,
 - b) Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrags sowie die Verbrauchsmenge für den beantragten Monat,
 - c) Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (7) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, die mit dem jeweiligen Energieversorger nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abrechnen und den Verbraucherendpreis im Referenzmonat Februar 2022 gemäß Ziffer 3 Absatz 3 zu Grunde legen sowie nach dem 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- a) Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung mit denselben Konditionen aufgrund des Neukundenpreises zum 15.02.2022 beim aktuellen Energieversorger hätte zahlen müssen,
 - b) Höhe des Verbraucherendpreises für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch,
 - c) Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (7a) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, die mit dem jeweiligen Energieversorger nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abrechnen und für den Referenzmonat Februar 2022 den durchschnittlichen Preis je Verbrauchseinheit gemäß Ziffer 2 Absatz 3a zu Grunde legen sowie nach dem 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- a) Höhe des Brutto-Rechnungsbetrags für Februar 2022, den die Pflegeeinrichtung mit denselben Konditionen aufgrund des Neukundenpreises zum 15.02.2022 beim aktuellen Energieversorger hätte zahlen müssen sowie die durch den Energieversorger geschätzte Verbrauchsmenge für Februar 2022,
 - b) Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrags sowie die Verbrauchsmenge für den beantragten Monat,
 - c) Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.

- (8) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, bei denen die Energiekosten Bestandteil der Bruttomiete sind und die im Zeitpunkt 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- Höhe der in der Bruttomiete monatlich ausgewiesenen Energiekosten für März 2022,
 - Höhe der in der Bruttomiete monatlich ausgewiesenen Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate,
 - Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (9) Zur Beantragung der Ergänzungshilfe für Pflegeeinrichtungen, bei denen die Energiekosten Bestandteil der Bruttomiete sind und die nach dem 31.03.2022 zugelassen waren, sind folgende Angaben erforderlich (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom):
- Höhe der in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung mit denselben Konditionen aufgrund des Neukundenpreises zum 15.02.2022 beim aktuellen Energieversorger hätte zahlen müssen,
 - Höhe der in der Bruttomiete monatlich ausgewiesenen Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate,
 - Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.
- (10) Sofern ein Pflegeeinrichtungsträger über mehrere Pflegeeinrichtungen verfügt, hat er die Angaben nach den Absätzen 4 bis 9 der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung zuzuordnen. Sofern keine Zuordnung aufgrund eigenständiger Abrechnungen erfolgen kann, ist die prozentuale Zuordnung entsprechend der Quadratmeterzahl der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung im Antragsformular anzugeben.
- (11) Die in den monatlich abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen, dem Verbraucherendpreis oder der in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten bzw. in den Jahresabrechnungen bereits berücksichtigten Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom sind bei den Angaben nach den Absätzen 4 bis 9 nicht anzugeben.
- (12) Der Pflegeeinrichtungsträger hat mit seiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben rechtsverbindlich zu erklären, und dass
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft und der zuständigen Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt mitgeteilt werden,
 - eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Ergänzungshilfen durch den Pflegeeinrichtungsträger an die zuständige Pflegekasse unverzüglich erfolgt,
 - die beantragten Ergänzungshilfen nicht im Pflegesatzverfahren geltend gemacht werden,
 - die beantragten Ergänzungshilfen nicht auch bei anderen Landesverbänden der Pflegekassen oder Pflegekassen beantragt wurden bzw. werden und

- Änderungen der der Beantragung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der Pflegekasse angezeigt wurden bzw. werden, die die Ergänzungshilfe auszahlt.

(13) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die Ergänzungshilfen zu beantragen und die Antragsfristen gemäß § 154 Abs. 2 SGB XI einzuhalten. Die erstmalige Beantragung ist spätestens 15 Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach Inkrafttreten dieser Richtlinien gemäß Ziffer 9 mit den nach den Absätzen 3 bis 9 und 12 erforderlichen Angaben und Nachweisen nach Ziffer 5 bei der zuständigen Pflegekasse einzureichen. Die erstmalige Beantragung gilt für die zurückliegenden Monate seit 01.10.2022 (außer Dezember 2022 für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Fernwärme gemäß Ziffer 2 Absatz 4) und kann kumuliert beantragt werden. Anträge, die 16 Arbeitstage nach Inkrafttreten der Richtlinien eingehen, können nicht rückwirkend für die Monate seit 01.10.2022 berücksichtigt werden. Bei Anträgen, die 15 Arbeitstage nach Inkrafttreten der Richtlinien eingehen, gelten die nachfolgenden Sätze. Für die Folgemonate ist die Ergänzungshilfe jeweils bis zum 15. des Folgemonats, letztmalig bis zum 15.05.2024 für den Monat April 2024, mit den nach den Absätzen 2 bis 9 und 12 erforderlichen Angaben und den nach Ziffer 5 erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen. Mit Ausnahme der erstmaligen Beantragung nach den Sätzen 2 und 3 kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat und nicht für weiter zurückliegende Monate beantragt werden. Solange sich die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen, des Verbraucherendpreises bzw. des durchschnittlichen Preises je Verbrauchseinheit und tatsächlicher monatlicher Verbrauchsmenge bei monatlicher Zahlung des tatsächlichen Verbrauchs, die in der monatlichen Bruttomiete enthaltenen Energiekosten oder die Höhe von gewährten öffentlichen Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen nicht ändert, ist eine monatliche Beantragung nicht erforderlich. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Energieversorgers, sofern sich die monatlich abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen, die in der monatlichen Bruttomiete enthaltenen Energiekosten oder der Verbraucherendpreis bzw. der durchschnittliche Preis je Verbrauchseinheit und tatsächlicher monatlicher Verbrauchsmenge bei monatlicher Zahlung des tatsächlichen Verbrauchs nicht verändern. Der bereits gestellte Antrag gilt auch für die Folgemonate fort. Dies gilt auch für Anträge auf Ergänzungshilfen von Pflegeeinrichtungen, die nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen. In diesem Fall gilt der eingereichte Antrag, auch die vor dem 04.09.2023 gestellten Anträge, bis auf weiteres, maximal bis zum Ende des Erstattungsmonats April 2024. Bei Änderungen ist der zuständigen Pflegekasse die neue monatliche abschlägige Vorauszahlung bzw. der Verbraucherendpreis bzw. die in der monatlichen Bruttomiete enthaltenen Energiekosten oder die geänderte Höhe gewährter öffentlicher Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 unverzüglich mitzuteilen. Die letztmalige Einreichung von Angaben zur Jahresabrechnung und öffentlich gewährter Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit gleicher Zielsetzung kann bis zum 30.08.2024 erfolgen. Sofern sich die monatliche abschlägige Brutto-Vorauszahlung im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024 im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 nicht erhöht, ist abweichend von Satz 1 kein Antrag zu stellen. Dies gilt auch, sofern die Jahresabrechnungen keine höheren tatsächlichen Kosten als bereits geleistete Brutto-Vorauszahlungen ausweisen.

(14) Pflegeeinrichtungen, die mit dem jeweiligen Energieversorger nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abrechnen, können ab dem 01.04.2023 wählen, ob sie für den Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 für die Berechnung der Ergänzungshilfen den Verbraucherendpreis gemäß Ziffer 2 Absatz 3 oder den durchschnittlichen Preis je Verbrauchseinheit gemäß Ziffer 2 Absatz 3a mit den

entsprechenden Erstattungsverfahren zu Grunde legen. Die Pflegeeinrichtungen sind an das von ihnen gewählte Berechnungsverfahren für die Ergänzungshilfen bis zum 30.04.2024 gebunden. Die Festlegung des Erstattungsverfahrens erfolgt für Pflegeeinrichtungen, die am 01.04.2023 nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen, mit dem zum 15.05.2023 gestellten Antrag. Für Pflegeeinrichtungen, die nach dem 01.04.2023 nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen, wird das Wahlrecht mit dem erstmaligen Antrag ausgeübt. Für die bis zum 22.03.2023 bzw. 23.03.2023 gestellten Anträge auf Beantragung der Ergänzungshilfen für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 besteht ausschließlich ein Anspruch auf Ergänzungshilfen nach Ziffer 2 Absatz 3 der bis zum 31.03.2023 geltenden Fassung der Ergänzungshilfen-Richtlinien. Für den bis zum 15.04.2023 gestellten Folgeantrag für den Monat März 2023 besteht ausschließlich ein Anspruch auf Ergänzungshilfen nach Ziffer 2 Absatz 3.

4. Spitzabrechnung

- (1) Hat die Pflegeeinrichtung mit dem jeweiligen Energieversorger die Zahlung von monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen i. S. d. Ziffer 2 Absatz 2 vereinbart, ist zum einrichtungsindividuellen Zeitpunkt der Jahresabrechnung des Energieversorgers eine Spitzabrechnung seitens der zuständigen Pflegekasse vorzunehmen. Hierzu ist die Pflegeeinrichtung verpflichtet, bei Vorliegen der Jahresabrechnung diese unverzüglich, spätestens bis 30.08.2024, und unter Verwendung des Antragsformulars der zuständigen Pflegekasse vorzulegen. Liegen die jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers für den Erstattungszeitraum bis zum 30.08.2024 der Pflegeeinrichtung noch nicht vor, sind diese abweichend von Satz 2 bis zum 30.06.2026 bei der Pflegekasse nachzureichen. Die Pflegekasse stellt die für den Anspruchszeitraum von ihr gewährte Ergänzungshilfe den in der Jahresabrechnung des Energieversorgers zugrunde gelegten Kosten gegenüber. Hierfür werden die durchschnittlichen monatlichen Kosten des Abrechnungszeitraums ermittelt.

Sofern die Jahresabrechnung höhere tatsächliche Kosten und damit eine von der Pflegeeinrichtung zu erbringende Nachzahlung an den Energieversorger ausweist, ist diese von der zuständigen Pflegekasse auf Grundlage des Nachweises der geleisteten Nachzahlung für die den Anspruchszeitraum betreffenden Monate zu erstatten.

Weist die Jahresabrechnung niedrigere tatsächliche Kosten aus, so dass eine Rückerstattung eines Teilbetrags der Summe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen fällig ist, hat die Pflegeeinrichtung auf Anforderung den zu viel erhaltenen Anteil des Erstattungsbetrages an die Pflegekasse zurückzuzahlen.

- (2) Legt die Pflegeeinrichtung die jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers für den Erstattungszeitraum nicht bis spätestens 30.06.2026 vor, so werden die bereits ausgezahlten Ergänzungshilfen für den jeweiligen Erstattungszeitraum, für den keine Jahresabrechnung vorgelegt wird, ab dem 01.07.2026 von der Pflegekasse rückwirkend um 100 Prozent gekürzt. Die Pflegeeinrichtung hat auf Anforderung der Pflegekasse den Kürzungsbetrag an die Pflegekasse zurückzuzahlen. Nach dem 30.06.2026 eingereichte Jahresabrechnungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Energiekosten in der von der Pflegeeinrichtung zu zahlenden Bruttomiete i. S. d. Ziffer 2 Absatz 4 enthalten ist. Die Absätze 1 und 2

finden keine Anwendung bei den Einrichtungen, die i. S. d. Ziffer 2 Absatz 3 und 3a monatlich den tatsächlichen Energieverbrauch zahlen.

5. Nachweise zur Geltendmachung der Ergänzungshilfen

- (1) Die Pflegeeinrichtung hat die zur Beantragung der Ergänzungshilfe erforderlichen Angaben nach Ziffer 3 Absatz 3 bis 9 nachzuweisen.
- (2) Für die Angabe der Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen März 2022 und der jeweiligen Vorauszahlung des beantragten Monats bzw. der beantragten Monate ist ein Nachweis des Energieversorgers vorzulegen.
- (3) Im Falle einer nach dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtung ist für die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für Februar 2022 ein Nachweis des Energieversorgers vorzulegen. Aus dem Nachweis muss die Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung ersichtlich sein, die die Pflegeeinrichtung bei einem Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen hätte monatlich zahlen müssen. Für die Angabe der Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung des geltend gemachten Monats ist ein entsprechender Nachweis des jeweiligen Energieversorgers vorzulegen. Der Energieversorger ist nach § 154 Abs. 1 Satz 6 SGB XI zur Mitteilung des Neukundenpreises verpflichtet.
- (4) Sofern die Pflegeeinrichtung mit dem jeweiligen Energieversorger die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch vereinbart und den Erstattungsanspruch gemäß Ziffer 2 Abs. 3 gewählt hat, ist für den Referenzmonat März 2022 der Nachweis über den Verbraucherendpreis einzureichen. Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, haben einen Nachweis des Energieversorgers einzureichen, aus dem der monatliche Energiepreis hervorgeht, die die Pflegeeinrichtung aufgrund des Neupreises des Energieversorgers bei einem Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen des vom Energieversorgers geschätzten Energieverbrauchs hätte monatlich zahlen müssen. Für den geltend gemachten Monat ist in diesem Falle der Nachweis über den Verbraucherendpreis einzureichen. Der Energieversorger ist nach § 154 Abs. 1 Satz 6 SGB XI zur Mitteilung des Neukundenpreises verpflichtet.
- (4a) Sofern die Pflegeeinrichtung mit dem jeweiligen Energieversorger die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch vereinbart und den Erstattungsanspruch gemäß Ziffer 2 Absatz 3a gewählt hat, ist für den Referenzmonat März 2022 der Nachweis über den in der Rechnung des Energieversorgers ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrag sowie über die Verbrauchsmenge einzureichen. Für den Antragsmonat ist der Nachweis über den in der Rechnung des Energieversorgers ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrag sowie über die Verbrauchsmenge einzureichen. Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, haben einen Nachweis des Energieversorgers einzureichen, aus dem der Brutto-Rechnungsbetrag hervorgeht, den die Pflegeeinrichtung aufgrund des Neupreises des Energieversorgers bei einem Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen hätte zahlen müssen, und die für Februar 2022 durch den Energieversorger geschätzte Verbrauchsmenge. Der Energieversorger ist nach § 154 Abs. 1 Satz 6 SGB XI zur Mitteilung des Neukundenpreises verpflichtet. Für den geltend gemachten Monat ist der Nachweis über den in der

Rechnung des Energieversorgers ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrag sowie die Verbrauchsmenge einzureichen.

- (5) Sofern bei der Pflegeeinrichtung die Energiekosten Bestandteil der monatlichen Bruttomiete sind, ist für den Referenzmonat März 2022 der Nachweis (z. B. Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Bescheinigung des Vermieters) über die in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten einzureichen. Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, haben einen Nachweis des Vermieters einzureichen, aus dem die monatlichen Energiekosten hervorgehen, die die Pflegeeinrichtung aufgrund des Neupreises des Energieversorgers bei einem Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen des vom Vermieter geschätzten Energieverbrauchs hätte monatlich als Bestandteil der Bruttomiete zahlen müssen. Für den geltend gemachten Monat ist in diesem Falle der Nachweis über die in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten einzureichen.
- (6) Sofern öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung gewährt wurden, sind diese durch Vorlage entsprechender Nachweise anzugeben. Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass die Pflegeeinrichtung entsprechende öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum erhalten hat. Als Nachweise kommen beispielsweise Bescheide von Bundes- oder Landesbehörden oder auch Nachweise von Energieversorgern in Betracht.
- (7) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die jeweilige Jahresabrechnung bei monatlich abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen oder bei in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten unverzüglich, spätestens bis 30.08.2024, nach Erhalt der zuständigen Pflegekasse vorzulegen. Jahresabrechnungen des Energieversorgers, die bis zum 30.08.2024 für den Erstattungszeitraum nicht vorliegen, sind unverzüglich, spätestens bis zum 30.06.2026, der Pflegekasse nachzureichen.
- (8) In Einzelfällen sind auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse weitere für die Berechnung der Ergänzungshilfen erforderliche Nachweise unverzüglich einzureichen.

6. Energieberatung

- (1) Die Pflegeeinrichtung, die im Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 Ergänzungshilfen erhalten hat, ist verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen. Der zuständigen Pflegekasse ist spätestens bis zum 15.01.2024 der Nachweis über die Energieberatung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der hierbei getroffenen Empfehlungen vorzulegen. Rückwirkend können Energieberatungen und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung, welche ab dem Jahr 2020 durchgeführt wurden, als Nachweis herangezogen werden. Die Pflicht nach Satz 1 ist auch erfüllt, wenn die Pflegeeinrichtung nachweislich ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III oder ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 (nachfolgend Managementsysteme genannt) ab dem Jahr 2020 bis zum 31.12.2023 abgeschlossen hat. Maßgeblich ist das Datum des Zertifikats.

- (2) Wird der Nachweis über die Energieberatung bzw. die Managementsysteme nicht bis zum 15.01.2024 vorgelegt, hat die zuständige Pflegekasse den Erstattungsbetrag für die Monate Januar 2024 bis einschließlich April 2024 um jeweils 20 Prozent unwiderruflich zu kürzen.
- (3) Pflegeeinrichtungen, die im Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 eine Ergänzungshilfe erhalten haben, können die Kosten für die Energieberatung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die in Absatz 1 Satz 4 genannten Managementsysteme geltend machen. Es können die tatsächlich zwischen dem 01.12.2022 und dem 31.12.2023 entstandenen Kosten der Energieberatung sowie der Managementsysteme i. S. d. Satzes 1 erstattet werden. Kosten für eine Energieberatung bzw. für Managementsysteme, die vor dem 01.12.2022 bzw. nach dem 31.12.2023 durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden, werden nicht erstattet. Für die Energieberatung ist das Datum der Durchführung der Energieberatung maßgeblich. Für die Managementsysteme ist das Datum des Zertifikats maßgeblich. Die Höhe der möglichen Kostenerstattung ist gestaffelt und richtet sich nach der im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zulässigen Platzzahl der Pflegeeinrichtung. Bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 60 Plätzen sind die Kosten der Energieberatung in Höhe von bis zu 4.000 Euro, bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 150 Plätzen in Höhe von bis zu 6.000 Euro und bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 150 Plätzen in Höhe von bis zu 7.500 Euro erstattungsfähig. Es besteht kein Erstattungsanspruch, sofern die Kosten aus anderen Fördermitteln finanziert werden. Als Kostennachweis ist die Rechnung über die Energieberatung bis zum 30.08.2024 vorzulegen. Auf Verlangen der Pflegekasse sind weitere Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Erstattung der Kosten für die Energieberatung bzw. für die Managementsysteme ist bei der nach Ziffer 3 Abs. 1 zuständigen Pflegekasse zu beantragen. Die Beantragung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Pflegeeinrichtung zu unterzeichnen. Die Beantragung hat die Angaben nach Absatz 5 sowie die Erklärungen nach Absatz 6 zu enthalten und soll in elektronischer Form eingereicht werden; in diesem Fall ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend. Für die Beantragung ist je Pflegeeinrichtung das Antragsformular 3 in der Anlage dieser Richtlinien zu verwenden.
- (5) Folgende Angaben sind für die Erstattung der Kosten der Energieberatung bzw. für die Managementsysteme erforderlich:
- a) Name, Sitz und Institutionskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung,
 - b) Versorgungsform (teilstationäre oder vollstationäre Pflegeeinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung, stationäres Hospiz),
 - c) Name und Anschrift des Trägers der Pflegeeinrichtung,
 - d) Bezug von Ergänzungshilfen,
 - e) Höhe der beantragten Kostenerstattung für die Energieberatung bzw. die Managementsysteme,
 - f) Anzahl der Plätze der Pflegeeinrichtung.
- (6) Der Pflegeeinrichtungsträger hat mit seiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben rechtsverbindlich zu erklären, und dass
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen bezüglich der Energieberatung bzw. der Managementsysteme der zuständigen Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt mitgeteilt werden,
 - eine Rückzahlung von zu viel erhaltener Kostenerstattung für die Energieberatung bzw. für die Managementsysteme durch den Pflegeeinrichtungsträger an die zuständige Pflegekasse unverzüglich erfolgt,

- die beantragte Kostenerstattung für die Energieberatung bzw. für die Managementsysteme nicht im Pflegesatzverfahren geltend gemacht wird bzw. wurde,
 - die beantragte Kostenerstattung für die Energieberatung bzw. für die Managementsysteme nicht auch bei anderen Landesverbänden der Pflegekassen oder Pflegekassen beantragt wird bzw. wurde.
- (7) Als Nachweis zur Kostenerstattung der Energieberatung bzw. die Managementsysteme ist die Rechnung über die Energieberatung bzw. die Managementsysteme vorzulegen. Aus der Rechnung müssen folgende Angaben hervorgehen:
- Durchführung durch Gebäudeenergieberater,
 - Name und Adresse der Pflegeeinrichtung, bei der die Energieberatung bzw. die Managementsysteme durchgeführt wurde,
 - Datum der Durchführung der Energieberatung bzw. Datum des Zertifikats der Managementsysteme.

7. Auszahlung des Erstattungsanspruchs für Ergänzungshilfen und Energieberatung

- (1) Die zuständige Pflegekasse erteilt der antragstellenden Pflegeeinrichtungen einen Bescheid und zahlt den Erstattungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung an die Pflegeeinrichtung aus. Die Frist von vier Wochen beginnt, nachdem die für die Beantragung erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Pflegekasse eingegangen sind. Bei Unvollständigkeit des Antrags, informiert die zuständige Pflegekasse die Pflegeeinrichtung über die noch einzureichenden Unterlagen. Sofern ein Teilbetrag oder keine Auszahlung erfolgt, informiert die Pflegekasse die Pflegeeinrichtung schriftlich über die Gründe. Bei unveränderter Abschlagszahlung erfolgt die regelmäßige Auszahlung des Erstattungsbetrages jeweils zum 15. des Folgemonats.
- (2) Die Pflegekasse zahlt den Erstattungsbetrag unter Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Abs. 1 SGB V gemeldeten Bankverbindung der Pflegeeinrichtung aus.
- (3) Bei Vorliegen einer festgestellten Überzahlung zahlt die Pflegeeinrichtung auf Anforderung durch die zuständige Pflegekasse den zu viel erhaltenen Erstattungsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung an die Pflegekasse zurück, die die Auszahlung durchgeführt hat. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt die Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Unterzahlung den zu wenig gezahlten Erstattungsbetrag unaufgefordert an die Pflegeeinrichtung.

8. Meldungen der Pflegekassen zum Zwecke der Refinanzierung; Monitoring

- (1) Die für die Auszahlung des Erstattungsanspruchs zuständigen Pflegekassen buchen die Ausgaben für die Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom nach § 154 Abs. 2 SGB XI und Kostenerstattungen für Energieberatungen an zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen und Hospize auf die im Kontenrahmen festgelegten Konten. Die zuständigen Pflegekassen übermitteln gemäß § 154 Abs. 4 SGB XI die Summe der geleisteten Ergänzungshilfen und Kostenerstattungen für Energieberatungen monatlich bis zum 10. des Monats an den GKV-Spitzenverband. Die Meldung erfolgt per E-Mail als Excel-Datei und beinhaltet
- a) den Namen der Pflegekasse,
 - b) die Betriebsnummer der Pflegekasse,

- c) die kumulierten Ausgaben für Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Erdgas- und Wärmekosten,
- d) die kumulierten Ausgaben für Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Stromkosten,
- e) die kumulierten Ausgaben für Erstattungen der Energieberatungen und
- f) die Anzahl der antragstellenden Pflegeeinrichtungen.

Dabei sind analog zu den Meldegrundsätzen der PV45 die vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ende des Vormonats tatsächlich auf den zwei Konten gebuchten Beträge zu übernehmen. Forderungen und Verpflichtungen sind nicht zu berücksichtigen.

- (2) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen leitet die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) gesammelt bis spätestens zum 20. des Monats per E-Mail an das Bundesamt für Soziale Sicherung.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 09.02.2026 in Kraft.